

Die neuen Weisungen

Autor(en): **Wild, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **43 (1945)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-202955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist aber auch beabsichtigt, das Meßtischverfahren zuzulassen. In der Zeit vom 15. bis 20. September 1945 wird ein französischer Fachmann in der Schweiz anwesend sein, um Aufschluß über Vermessungspreise, Lebensverhältnisse usw. in Frankreich zu erteilen. Um über den Umfang der allenfalls möglichen Mitarbeit der Schweiz in diesem Sektor des Wiederaufbaues orientiert zu sein, bitte ich alle Interessenten, sich *umgehend* schriftlich beim Unterzeichneten zu melden unter Angabe der Kapazität ihres Betriebes. Die Meldung ist noch unverbindlich.

Zürich, den 31. August 1945.

Für den schweizerischen Geometerverein:
Bertschmann, Zentralpräsident.

Reconstruction en France

Pour la reconstruction de ses régions dévastées, la France a un besoin urgent de plans d'ensemble devant servir de base à l'étude et à l'exécution des travaux.

Les géomètres français se trouvant dans l'impossibilité de livrer à temps voulu le matériel cartographique nécessaire, l'occasion se présente pour les maisons et bureaux privés suisses, d'entreprendre du travail en France.

Par l'intermédiaire du centre suisse de reconstruction, le soussigné est entré en rapport avec les services français compétents.

Les travaux de mensuration se répartissent sur une superficie totale d'environ 100 000 ha. Dans des régions en majeure partie urbaines (petites et grandes villes) sont à lever aux échelles du 1 : 2000 à 1 : 5000: la situation, les courbes de niveau et les limites de propriété, comme base pour l'établissement des plans d'extension.

Les levés s'effectueront principalement d'après la méthode photogrammétrique, mais l'autorisation de l'emploi de la planchette est également prévu.

Durant la période du 15 au 20 septembre 1945, un spécialiste français sera présent en suisse et donnera tous les renseignements concernant notamment: les prix de mensuration et les conditions de vie actuelles en France.

Afin d'être orienté sur l'importance de la collaboration éventuelle de la suisse dans ce secteur de la reconstruction, je prie tous les intéressés de faire parvenir au soussigné dans le *plus bref délai* leurs offres accompagnées de données sur les capacités de leur entreprise. Ces offres ne sont liées à aucun engagement.

Zurich, le 31 août 1945.

Au nom de la société suisse des géomètres:
Le président central: *Bertschmann*.

Die neuen Weisungen

Um bereits am Anfang Mißverständnissen zu begegnen, möchte ich meine Stellung zum Grundproblem klarlegen:

Es liegt mir ferne, die Entwicklung der ganzen Frage verkennen zu wollen; ich glaube im Gegenteil, daß sich eine formelle Neuregelung der Stellung des Geometers zum „Techniker“ aufdrängt, entsprechend den

Tatsachen der Praxis, wenn auch die allzu arbeitsintensiven Kriegsjahre mit ihrem Mangel an Personal nicht allein maßgebend sein können. Ein Grund zur Begünstigung der vorliegenden Weisungen im Prinzip scheint mir auch darin zu liegen, daß dadurch tüchtigen Leuten eine Chance zu erfolgreicher Weiterarbeit gegeben wird, wobei gleichzeitig der nötige Ersatz geschaffen wird für die Ausführung von Arbeiten, mit denen sich die Kulturingenieur-Geometer E. T. H. nicht mehr gerne befassen — wie die Praxis schon heute zeigt. (Über das Warum ist hier nicht zu diskutieren.)

Es ist klar, wie die Dinge heute liegen, daß eine Lösung der Frage nur im Sinne eines Entgegenkommens von der Seite der Geometerschaft möglich ist.

Nachdem die Sache seit einem Jahrzehnt immer irgendwie zur Diskussion stand, ist es auch wirklich Zeit, sie nun einmal definitiv zu lösen und zwar, sagen wir: noch dieses Jahr.

Prinzipiell ist mit dem vorliegenden Entwurf der neuen Weisungen der Weg des Entgegenkommens bereits festgelegt und es kann sich nur noch darum handeln, das Wie und Wie weit abzuklären. Hier nun drängen sich mir einige Feststellungen und Fragen auf:

Der letzte Vorstoß des Verbandes der Vermessungstechniker, der zum neuen Entwurf führte, stammt aus dem Jahre 1942.

Anläßlich der Hauptversammlung des S. G. V., Mitte Juni 1945 erhielten wir generelle Angaben über die geplante Neuordnung und seit Ende Juli — Anfang August kennen die Mitglieder der Sektionen die Vorschläge im Detail.

Von der eidg. Vermessungsdirektion wurde den Parteien eine Frist zur definitiven Äußerung (will sagen Annahme) gesetzt bis 14. Juli 1945. Auf Ersuchen des Präsidenten des S. G. V. wurde diese Frist verlängert bis 15. September 1945.

Wir sehen also, das Problem stammt nicht von heute und die eidg. Vermessungsdirektion nahm sich alle Zeit zur Abklärung und Prüfung.

Warum soll nun eigentlich die Beratung und Diskussion der *Details* des Vorschlages (über die Grundlage ist man ja festgelegt) in dieser überstürzten Art und Weise vor sich gehen, nachdem man bisher jahrelang Zeit hatte?

Warum soll der einzelne Geometer, der ja in unserem Fall einseitige Zugeständnisse zu machen hat, sich nicht auf dem normalen Weg freier Aussprache in der Sektion äußern können?

Weshalb versucht man, diese Frage mitten im Sommer, der intensivsten Zeit der Feldarbeit durchzubringen, in einer Zeit, da ohne Grund eben keine Sektionsversammlungen durchgeführt werden?

Ist der vorliegende Entwurf wirklich so in allen Details ausgefeilt, wie man das von „Bern“ verlangen dürfte, daß man eine Diskussion außerhalb seiner Zirkel nicht mehr braucht...?

Oder fürchtet man vielleicht eben diese öffentliche Aussprache und hofft auf dem Wege der kurz terminierten Dringlichkeit zum gewünschten Ziele zu kommen?

Ich glaube denn doch, man macht sich die Sache auf diese Art zu leicht. Man will doch nach den Erfahrungen seit 1933 sicher auch verhüten, daß die neue Regelung schon am Anfang bekämpft wird und mit ziemlicher Sicherheit in relativ kurzer Zeit wieder „verbessert“ werden muß. Konkret werde ich im folgenden Teil an drei Beispielen (es wären nicht die einzigen!) zu zeigen versuchen, weshalb mir eine Diskussion dieser Weisungen noch notwendig scheint. Ich eröffne also in unserer Zeitschrift die Aussprache und hoffe auf weitere — auch gegensätzliche — Beiträge, denn nichtwahr, die Schweiz will eine Demokratie sein, eine lebendige sogar! Demokratie heißt doch aber wohl auch in diesem Falle

Diskussion, Anhören aller Meinungen. Wir sind am Ende des Krieges, haben die Uniform auf die Seite gelegt und sind wieder Bürger geworden. Damit hat der Herr Oberst und der „einfache“ Soldat wieder dieselbe Stimmkraft erhalten — in unserem Falle vielleicht zu ersetzen durch die Überzeugungskraft der Argumente —, und die Zeit sollte vorbei sein, wichtigste Fragen eines Berufes von oben herab übers Knie zu brechen.

Im Detail auf die neuen Weisungsvorschläge einzugehen würde an dieser Stelle zu weit führen. Drei Punkte seien berührt:

Art. 4: Prüfungskommission.

Es handelt sich um eine *praktische* Prüfung (Art. 11) und betrachtet man die Vorbildung der Prüflinge mit Sekundarschule, Gewerbeschule und Praxis, so erscheint dies zweifellos richtig. Man prüft Praktiker, Hilfskräfte, die sich auf einem Gebiet spezialisieren wollen, — also keine Geometer. Da ist nun meines Erachtens die eidg. Geometerprüfungskommission nicht die richtige Instanz. Man will doch nicht zweitklassige Geometer = G* schaffen, sondern besser ausgebildete Hilfskräfte = H*. Es stimmt, die eidg. Geometerprüfungen sind ebenfalls praktische Prüfungen, sie sind es aber doch wohl in ganz anderer Art als die zu schaffenden Examen. Beim Geometer kann und muß gleichzeitig viel Theorie mitverlangt werden, bei der Hilfskraft jedoch will man das nicht und darf es auch nicht. Ich halte es somit gerade für wesentlich, nicht dieselbe Prüfungskommission zu haben (auch wenn wir damit eine Kommission mehr erhalten), eben um die grundsätzlich anderen Anforderungen an die Kandidaten festzuhalten.

Ein Diskussionsvorschlag: Könnte nicht z. B. die Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten aus ihren Reihen eine Kommission berufen? Die Aufsichtsbehörde gewänne damit wertvolle Kenntnisse über die Leute, denen man erweiterte Arbeitsgebiete der Grundbuchvermessung anvertrauen will.

Art. 14, letzter Absatz: Der Kandidat hat sein vermehrtes Wissen außerhalb seiner normalen praktischen Tätigkeit zu erwerben.

Im ersten Moment findet man das als eine rechte Lösung: die neuen Weisungen sollen nicht schon im ersten Augenblick illusorisch gemacht werden.

Bei genauerer Überlegung gefällt mir die Sache doch nicht mehr so recht: Wir wollen Praktiker! — Mit dieser Lösung schaffen wir sie sicher nicht. Können denn die erweiterten Kenntnisse, erworben durch Selbststudium, Kurse usw., also Theorie, ohne eine normale Praxis wirklich die gewünschten Resultate bringen? Die Gegenfrage: Warum schreibt man dem Geometer nach Abschluß seiner theoretischen Ausbildung noch zwei Jahre Praxis vor, in den zu prüfenden Fächern natürlich? (und nicht etwa Baupraxis!)

Halten wir doch unbedingt die Trennung (wie sie auch aus den Vorschlägen einigermaßen hervorgeht) sauber aufrecht: Der Geometer beherrscht die Theorie, leistet die entsprechenden Arbeiten und überwacht alle übrigen Arbeitsgattungen, die Hilfskraft braucht keine große Theorie und arbeitet in allen Arbeitsgebieten, die lediglich Routine erfordern.

Die vorgeschlagene Fassung in Art. 14 schafft hier nur ein Durcheinander, sie verlangt Praxis und bietet nur Theoriemöglichkeiten und wird sich daher, davon bin ich überzeugt, durch die Praxis schon in kürzester Zeit als unhaltbar erweisen.

Oder will man etwa hier eine Hintertüre offen lassen und die Prüfungen und damit die ganze Absicht der Neuordnung sabotieren? Ich hoffe das nicht, es ließe sich auch in keiner Weise verantworten, sonst lasse man bitte die gesamte Abänderung fallen. Wir brauchen eine ehrliche Lösung, sonst lassen wir es beim alten Zustand!

Vorläufig sehe ich selbst noch keine brauchbare Lösung der zweifellos wichtigen Frage. Um so eher muß hier die Diskussion aller ehrlichen Fachleute und Praktiker noch einsetzen.

Art. 17: Erteilung des Fachausweises.

Führt es nicht zu weit, wenn bei einer bestandenen Prüfung einer Hilfskraft über erweitertes Fachwissen der Herr Bundesrat selbst die Urkunde unterzeichnen muß? Besteht nicht noch ein kleiner Unterschied zwischen dem eidg. Patent als Grundbuchgeometer und der Fachprüfung in unserem Falle? Würde nicht z. B. die Unterschrift des eidg. Vermessungsdirektors auch genügen?

Damit genug. Meine Ausführungen enthalten als Beispiele zum Teil Anregungen einer kleineren Geometergruppe, die sich nicht zu desinteressieren vermochte. Weitere Möglichkeiten kennt jeder Geometer, der sich einlässlicher mit dem Entwurf befaßt.

Urteilen Sie selber, ob eine umfassende Aussprache noch nötig ist oder nicht. Warum, so frage ich nochmals, soll man diese Fragen nicht offen diskutieren und richtig erdauern können?

Also bitte, sehr geehrter Herr Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger — an Sie muß ich mich wohl wenden —, geben Sie dem Berufsstand, dem Sie selber angehören, die Möglichkeit einer ruhigen Stellungnahme auch in den Detailfragen und verlängern Sie die Frist zur letzten Bereinigung bis Anfang Dezember 1945.

F. Wild.

Le conseiller d'Etat Edmond Jaquet

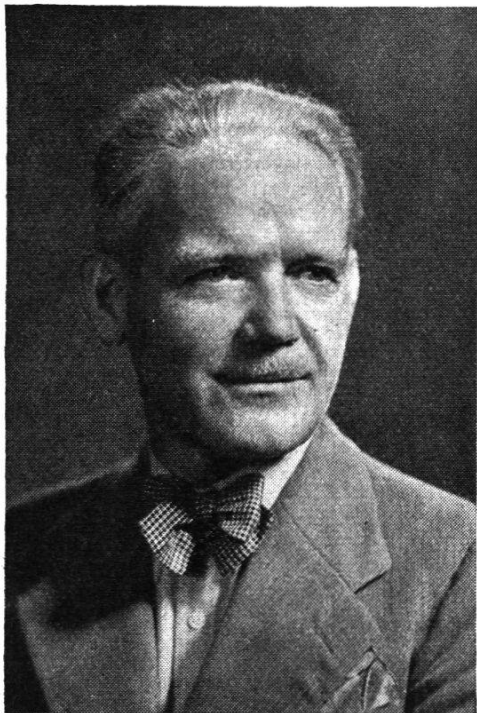


Photo: R. Schlemmer, Montreux

Les 4 et 5 août 1945, les électeurs vaudois avaient à désigner un conseiller d'Etat en remplacement de M. Antoine Vodoz, chef du Département de justice et police, décédé en juin dernier. Leur choix s'est porté sur M. Edmond Jaquet, géomètre officiel, député du cercle de Montreux et syndic de la commune du Châtelard-Montreux.

Nous avons pris connaissance avec un immense plaisir du résultat de cette élection qui fait entrer au Gouvernement vaudois un citoyen de grande valeur et que nous apprécions hautement.

Né le 8 avril 1891, M. Edmond Jaquet est originaire de Vallorbe et Bal-laigues. Bachelier ès-sciences, il obtint sa patente fédérale de géomètre du registre foncier le 30 avril 1914 et ouvrit un bureau à Montreux où il succéda à son père, M. Albert Jaquet, qui y exerça la profession de géomètre officiel pendant trente-cinq ans. Dans l'armée, M. Jaquet est capitaine du génie attaché à l'Etat major général.

Sans être ce que l'on appelle un «politicien», M. Jaquet s'est cependant beaucoup intéressé aux affaires publiques, notamment comme municipal et député au Grand Conseil dès 1931, syndic à partir de 1942, président du Service des eaux desservant toute la région de l'est du can-